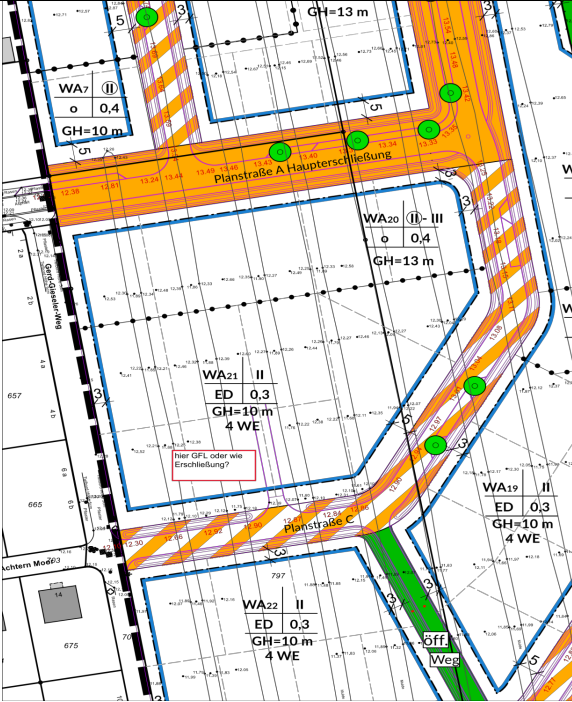


Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreis Segeberg, 09.10.2023 Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Tiefbau Seitens FD 66.00 gibt es grundsätzlich keine Bedenken, es ist aber bei der Genehmigung der Einmündung Brunnenweg auf die OD-Grenze zu achten. Sollte der Ausbaubereich sich außerhalb der OD-Grenze sich befinden, ist der Bereich bei FD 66.00 zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde Im WA21 scheint die Erschließung der "innenliegenden" Grundstücke nicht gesichert, die geplante Erschließung ist unklar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der OD-Stein befindet sich genau an der Einmündung Brunnenweg. Aufgrund der Verbreiterung des Brunnenweges in Richtung Osten ist für die Anbindung des Brunnenweges an die Bimöhler Straße eine Genehmigung erforderlich. Ein grundsätzlicher Hinweis auf die Genehmigungserfordernis bei Ausbaumaßnahmen an der Planstraße wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Der Sachverhalt wird in der Begründung erläutert. Die Erschließung kann über private Geh-, Fahr und Leitungsrechte erfolgen, die im Grundbuch gesichert werden. Es wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht aufgenommen, das zur flexiblen Entwicklung des Teilgebiets verschiebbar ist.</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	 <p>Vorbeugender Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken!</p> <p>Kreisplanung Keine Stellungnahme.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und Landschaftspflege: <i>Knickschutz (Bestand)</i> Die vorgesehenen Knickschutzstreifen sind zu konkretisieren. Die Nutzungseinschränkungen sind zu erläutern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mehrere zu entwidmende Knicks bzw. Feldhecken am Brunnenweg sowie der nördliche Querknick mit großen Bäumen bleiben als Grünstruktur erhalten und</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Knickneuanlagen</i> <i>Zu der Bilanzierung:</i> Die vorgeschlagene Knickneuanlage befindet sich auf der Flur 5 nicht wie angegeben auf der Flur 6. Der vorgeschlagene Teilausgleich (Knickneuanlage an der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 142 sowie die Knickneuanlage an der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 141) sind nicht geeignet die erheblichen Beeinträchtigungen (Knickrodung) zu kompensieren. Die Aufwertungswürdigkeit der Flächen ist nicht gegeben, da eine redderartige Struktur (Wirkung aus Knickneuanlage und vorhandener linearen Gehölzeingrünung) naturschutzfachlich nicht sinnvoll erscheint. Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz definieren einen Redder wie folgt: „Redder: traditionelle Bezeichnung eines beidseitig von Knicks gesäumten Weges. Bei Neuanlage: Doppelknick bzw. zwei im Abstand von 6 bis ca. 10 m parallel verlaufende Knicks mit eingeschlossenem Weg.“ Der vorgeschlagene Standort kommt für eine Redder- bzw. Doppelknickanlage nicht in Frage da kein Weg zwischen der Knickneuanlage und dem Bestandsknick verlaufen würde. Die 100 m Knickneuanlage entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 142 sind geeignet.</p> <p><i>Zu der Planzeichnung:</i> Die Knickneuanlagen innerhalb des Plangebietes sind zusätzlich als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) – siehe Anlage zur Planzeichenverordnung – PlanZV- darzustellen. Zudem ist ein Verweis auf den Schutzstatus der Anpflanzung als gesetzlich geschütztes Biotop aufzunehmen. Dies wird üblicherweise mittels eines „§“- Zeichens dargestellt.</p> <p><i>Knickeingriffe</i> Für die durch die Planung ersichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Knicks</p>	<p>werden als private Grünflächen festgesetzt. Hier wird der Zweck in „Gehölzschutz“ geändert. Es erfolgt diesbezüglich eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Flur-Angabe wird redaktionell korrigiert. Die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Anfang 2024 fanden Abstimmungen mit der UNB vor Ort zu den geplanten Knickneuanlagen auf den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grünlandflächen statt. Anschließend hat die UNB den Knickneuanlagen am Ostrand von Flurstück 141/0 (100 m) und am Ostrand von Flurstück 149/0 (190 m) zugestimmt. Diese wurden bereits vertraglich gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, Begründung siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. In der Planzeichenerklärung werden die zeichnerischen Festsetzungen zur Anpflanzung von Knicks unter „Flächen für die Anpflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit Verweis auf § 9 Abs. 25 a BauGB explizit als „Knick anzupflanzen“ im Sinne der Regelungen des § 2 Abs. 2 PlanZV aufgeführt. Der Hinweis auf den Schutzstatus wird in der Planzeichenerklärung und die Begründung aufgenommen. Damit sind die Festsetzungen hinreichend deutlich erkennbar.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>(Rodung) ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich.</p> <p>Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope: Für die Beseitigung des gesetzlich geschützten Grünlandes ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu stellen. Eine Inaussichtstellung der Befreiung ist grundsätzlich möglich – hierfür benötige ich einen Nachweis über die gesicherte Kompensation.</p> <p>Anpflanzungen: Die parallel zu den WA 26, 24 und 16 verlaufende Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung § 9 (1) 25a BauGB von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist im Rahmen einer textlichen Festsetzung zu konkretisieren.</p> <p>Wasser – Boden – Abfall</p> <p><i>SG Abwasser</i> <i>Zur Schmutzwasserbeseitigung:</i> Aus Sicht der Schmutzwasserbeseitigung bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><i>Zur Niederschlagswasserbeseitigung:</i> Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg wurde ein Entwässerungskonzept für die Ableitung des Niederschlagswassers (Stand 24.04.2023) abgestimmt. Nach Abgleich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 67 mit dem abgestimmten Entwässerungskonzept muss ich feststellen, dass die Inhalte nicht vollumfänglich übernommen wurden.</p> <p>Sowohl die Begründung als auch die textlichen Festsetzungen sind daher in folgenden Punkten zu überarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textlichen Festsetzung 7.3: Die Baugrundstücke WA2 (ausgenommen Bestandsbauten) und WA18 sind in die Auflistung mit aufzunehmen. Auch auf diesen Grundstücken ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. • In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser der „Planstraßen A / Hauptschließung“, „Planstraße D“ und „Planstraße E“ über straßenbegleitende Sickermulden direkt zur Versickerung gebracht wird. Um eine ausreichende Versickerungsfläche der Sickermulden zu gewährleisten sind zudem die Grundstückszufahrten zu bündeln und die Lage der Zufahrten bereits im Bebauungsplan festzusetzen (siehe hierzu Lageplan Entwässerungskonzept). Die Anzahl der Zufahrten 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, eine entsprechende textliche Festsetzung wird im Bebauungsplan aufgenommen und in der Begründung erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die die textliche Festsetzung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung wurde ergänzt. Die Zufahrten werden im Rahmen der Genehmigungsplanung konkretisiert. Durch Regelungen in den Verträgen wird sichergestellt, dass diese nicht verschiebbar sind.</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>sind auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ableitung von Niederschlagswasser in den Meiereigraben (Verbandsgewässer Nr. 03) darf ausschließlich gedrosselt über die beiden Regenrückhaltebecken erfolgen. Weitere Direkteinleitungen von Niederschlags- oder Drainagewasser sind nicht zulässig. <p>Hinweis: Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf den Einzelgrundstücken ist die flächenhafte Versickerung (Sickermulden / Sickerflächen) über die belebte Bodenzone anzustreben. Eine Schachtversickerung ist aufgrund des hohen Grundwasserspiegels nicht umsetzbar. Hofflächenwasser sowie Niederschlagswasser von kupfer- und zinkgedeckten Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden/ Sickerflächen zu versickern.</p> <p>Sofern die zuvor genannten Punkte berücksichtigt und eingearbeitet werden bestehen zum vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p>Die Verlegung des Fuhldorfer Grabens (Verbandsgewässer Nr. 04) ist ein Gewässerausbauprojekt, das nach § 68 WHG einer Genehmigung/ Planfeststellung bedarf und hat naturnah zu erfolgen.</p> <p>Der Fuhldorfer Graben soll an 2 Stellen gequert werden, damit die östlich gelegenen Grundstücke weiterhin erreichbar sind. Diese Querungen bedürfen einer Genehmigung nach § 23 WHG.</p> <p>Das Gleiche gilt für den Meiereigraben. Dieser soll an 3 Stellen gequert werden. Diese Querungen benötigen ebenfalls eine Genehmigung nach § 23 WHG.</p> <p>Der Meiereigraben (Verbandsgewässer Nr. 03) soll aus dem Gewässerverzeichnis gestrichen werden, so dass die Unterhaltung zukünftig nicht mehr durch den Gewässerpflegerverband Osterau sondern über die Stadt Bad Bramstedt erfolgt. Die Stadt Bad Bramstedt muss einen formlosen Antrag an den GPV Osterau stellen, dass das betroffene Stück des Meiereigrabens (ca. von Station 0+380 bis Ende 0+666) aus dem Anlagenverzeichnis des Verbandes genommen wird.</p> <p>Des Weiteren ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Einleitungen in den Meiereigraben (durch versiegelte Flächen/Abwasser) erfolgen, damit die Einleitungsbegrenzung von 0,3 l/s*ha eingehalten wird. Siehe hierzu die Stellungnahme der Wasser-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>behörde/Abwasser. <i>SG Bodenschutz</i> Zu Punkt 4.9 Boden und Bodenschutz: Die gesonderte Bodenuntersuchung für den Bereich der Kindertagesstätte liegt der unteren Bodenschutzbehörde bisher nicht vor. Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der Größe des Baugebietes, der zulässigen Versiegelungen von 6,02 ha und des geringen Grundwasserflurabstandes sollte zur Beachtung des § 4 Absatz 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zur Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen eingesetzt werden. Für geplante „Verbringung“ des im Rahmen der Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallenden überschüssigen Oberbodens ist eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde unter Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde zu beantragen.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen weiter keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Bebauungen. Aus den jetzt in der 2. Beteiligung beigefügten Unterlagen ist aber auch nicht ersichtlich, dass die im Zuge der 1. Beteiligung angeregten Konzeptionierungen zur vollständigen Versickerung des im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen geförderten Grundwassers erfolgt ist.</p> <p>In Kap. 4.9 der Begründung heißt es dazu nur: "Zum Schutz des Grundwassers ist im Rahmen von notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen. Während der Bauphase gefördertes Grundwasser ist zu reinfiltrieren, eine Einleitung von gefördertem Grundwasser in Oberflächengewässer ist nicht genehmigungsfähig. Maßnahmen zur Reinfiltration sind vorhabenspezifisch zu entwickeln und bei der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen."</p> <p>Da nach Aussagen des Bodengutachtens bauzeitliche Wasserhaltungs- bzw. Grundwasserabsenkungsmaßnahmen bei Ausführung sämtlicher Erdbaumaßnahmen grundsätzlich einzuplanen sind, bedeutet dies eine Flut an Anträgen auf wasserrechtlicher Erlaubnis und individueller Planungen von Versickerungsmöglichkeiten. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde würde z.B. die frühzeitige Herstellung der geplanten Graben- und Muldenentwässerungen parallel zu den Straßenzügen und die grundsätzliche zur Verfügungstellung dieser Versickerungsanlagen auch für die vielen privaten</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der für die Kindertagesstätte durchgeführten Tiefbaumaßnahmen wurde der abgefahrene Boden untersucht. Auf Grund der insgesamt erforderlichen Aufhöhung um über einen Meter wird die Stadt die Bodenarbeiten im Rahmen der Freiraumplanung fachlich begleiten lassen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Baubegleitung wurde beauftragt und wird durchgeführt. Eine entsprechender Hinweis wurde in der Begründung übernommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis auf die Sinnhaftigkeit eines General-Konzeptes für die temporären Bauwasserhaltungsmaßnahmen und die Abstimmung ebendieses mit der unteren Wasserbehörde wird in der Begründung aufgenommen. Es ist geplant, dass die straßenparallelen Mulden mit hergestellt werden und diese für die bauzeitliche Entwässerung genutzt werden. Für die Hochbauarbeiten ist darauf zu achten, die Grundstückszufahrten zu nutzen, damit die Entwässerung während der Bauzeit durchgängig gewährleistet werden</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauherren eine praktikable Lösung dieser wasserwirtschaftlichen Vorgaben darstellen. Für die Abstimmung eines solchen General-Konzeptes für die temporären Bauwasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase steht die untere Wasserbehörde gern zur Verfügung.</p> <p>SG Abfall Keine Stellungnahme.</p> <p>GW Geothermie Keine Stellungnahme.</p> <p>Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Anmerkungen!</p> <p>Sozialplanung Keine Stellungnahme.</p> <p>Verkehrsbehörde Die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) bedarf eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass hier ggf. noch Verschwenkungen im Straßenverlauf, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen.</p> <p>Klimaschutz Keine Stellungnahme.</p>	<p>kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01.09.2023</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Die Telekom beabsichtigt den B-Plan mit FTTH zu versorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
3	<p>Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, 06.09.2023</p> <p>In Beantwortung Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch das Vorhaben im o. g. Bereich nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	
4	<p>TenneT Fremdplanung ZN, 06.09.2023</p> <p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p> <p>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.</p>	Kenntnisnahme.
5	<p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL), 06.09.2023</p> <p>Es befindet sich kein Wald im Plangebiet. Im Norden befindet sich auf Flurstück 46/2 und 46/3 der Flur 3 Wald innerhalb eines Abstands von 30 m. Innerhalb des 30m-Radius zu diesem Wald befinden sich im B-Plan-Bereich lediglich Verkehrsflächen und keine baulichen Anlagen betroffen, für die ein Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz im B-Plan-Bereich zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Die Untere Forstbehörde äußert daher keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6	<p>Amt Bad Bramstedt-Land, Fachbereich Planung Verwaltung, 07.09.2023</p> <p>Seitens der Nachbargemeinde Bimöhlen werden keine Anregungen oder Bedenken zum B-Plan 67 der Stadt Bad Bramstedt vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
7	<p>Amt Bad Bramstedt-Land, Fachbereich Planung Verwaltung, 07.09.2023</p> <p>Seitens der amtsangehörigen Nachbargemeinde Förhden-Barl werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
8	<p>AKN Eisenbahn GmbH, 08.09.2023</p> <p>Zum genannten Bebauungsplan haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, da der o.a. Bebauungsplanbereich außerhalb unseres Interessengebiets bzw. unserer Bahntrasse liegt. Benötigen Sie hierzu noch eine schriftliche Stellungnahme oder reicht Ihnen diese Antwort aus?</p>	Kenntnisnahme.
9	<p>Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH, 12.09.2023</p> <p>Wie bereits mit Ihnen, Frau Scheelke, besprochen, planen die Stadtwerke Bad Bramstedt, auf Grundlage unserer Wärmekonzeption das Neubaugebiet „Am alten Kurpark“ (B-Plan 67) über eine Wärmepumpe vollständig aus Erneuerbaren Energien mit Wärme und bei Bedarf auch Kälte zu versorgen. Unser Wärmeversorgungs-konzept erfüllt dabei die Anforderungen aus dem Beschluss des städtischen Planungs- und Umweltausschusses vom 08.05.2023.</p>	Kenntnisnahme.

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten, im Neubaugebiet ein Grundstück bzw. eine Fläche von min. 100 qm für eine zentrale Wärmezeugung vorzuhalten und entsprechend auszuweisen!	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass grundsätzlich innerhalb des Geltungsbereiches auch Anlagen zur Versorgung zulässig sind. Damit können im Rahmen der konkretisierten Hochbauplanung flexibel Cluster zur Versorgung von Teilbereichen gebildet werden ohne dass eine konkrete Flächenfestsetzung erforderlich wird.
10	<p>Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, 13.09.2023</p> <p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 67 in Bad Bramstedt bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Aussagen aus der frühzeitigen Beteiligung haben weiterhin Bestand und haben unter Ziffer 4.11 Energieversorgung, Geothermie, Strom und Gas unserer Ansicht nach hinreichend Berücksichtigung gefunden.</p>	Kenntnisnahme.
11	<p>Eisenbahn-Bundesamt, 19.09.2023</p> <p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt nicht in der Nähe eines Schienenweges des Bundes. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist eine Privatbahn. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Landeseisenbahnverwaltung – Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg ist zuständig. Soweit noch nicht geschehen ist die Landeseisenbahnverwaltung SH zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Landeseisenbahnverwaltung wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme (keine Bedenken) mit Datum vom 27.09.2023 abgegeben.</p>
12	<p>Landbetrieb Straßenbau und Verkehr, Landeseisenbahnverwaltung, 27.09.2023</p> <p>In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 53 m von der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Hmb-Eidelstedt - Neumünster Süd des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde nicht berührt.</p> <p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich daher aus eisenbahntechnischer Sicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken.	
13	<p>Vodafone GmbH, 28.09.2023</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.08.2023.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zum Schutz der Leitungen werden in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
14	<p>Vodafone GmbH, 28.09.2023</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p><i>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</i> <i>Neubaugebiete KMU</i> <i>Südwestpark 15</i> <i>90449 Nürnberg</i> <i>Neubaugebiete.de@vodafone.com</i></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>
15	<p>Amt Bad Bramstedt-Land, 29.09.2023</p> <p>Seitens der amtsangehörigen Gemeinde Weddelbrook werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stadt Bad Bramstedt – Bebauungsplan Nr. 67

Abwägung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
16	<p>Archäologisches Landesamt, 02.10.2023</p> <p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Bad Bramstedt korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	Kenntnisnahme.
17	<p>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 09.10.2023</p> <p>Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	Kenntnisnahme.
18	<p>Amt Auenland Südholstein, 12.10.2023</p> <p>Mit dem Schreiben vom 31.08.2023 informierten Sie über das o.a. Bauleitplanverfahren. Die Gemeinden Schmalfeld, Lentföhrenden und Hasenmoor haben die Inhalte zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden seitens der Gemeinden nicht vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme.
19	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 25.09.2023</p> <p>mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Bad Bramstedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 09.10.2023 vor. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich weiterhin keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> In dem Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich eine Kompensationsfläche. Es handelt sich um das Flurstück „Gemarkung Bad Bramstedt, Flur 6, Flurstück 478“. Da es sich hierbei um eine geschützte Kompensationsfläche mit Bäumen (Aufforstung + Sukzession) handelt, ist diese zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es eine angrenzende Fläche des Vorhabens, Gemarkung Bad Bramstedt, Flur 6, Flurstück 485, die ebenfalls eine geschützte Kompensationsfläche (Aufforstung + Sukzession) ist. Dieses ist ebenfalls zu berücksichtigen. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kompensationsfläche im Geltungsbereich (Flurstück 478) liegt in der geplanten Grünfläche und kann unverändert erhalten bleiben. Sie wird entsprechend nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die südlich angrenzende Fläche (Flurstück 485) grenzt ebenfalls an die geplante Grünfläche, es sind keinerlei Beeinträchtigungen vorgesehen. Die Flächen sind gegebenenfalls durch eine Zäunung kenntlich zu machen und zu schützen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>